

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Berlin

**Einstweilige Verfügung
Beschluss**

Geschäftsnummer: 16 O 609/11

13.12.2011

In der einstweiligen Verfügungssache

der Staatliche Porzellan-Manufaktur **Messner** GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Dr. C. **Messner**,
Messnerstraße 1, 07073 Mitten

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **L. & L.**,
Messnerstraße 1, 10117 Berlin,

g e g e n

die eBay International AG,
vertreten d.d. Vorstand **N. P. S.**,
Zweigniederlassung Deutschland,
Spandauer-Ring 100, 10557 Kleinmachnow,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin Auskunft zu erteilen über Namen und Anschrift des Inhabers des Verkäuferkontos „**f. messner**“.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht:

Sie sei Inhaberin der Gemeinschaftswortmarke Nr. 003743863 „M...“ und der Handelsplattform der Antragsgegnerin eine „Prunkschale Vase viele Verzierungen verm. M... mit blaue gekr. Schwertern“ angeboten. Unter den gekreuzten Schwertern weise die Vase die Buchstaben „R. B.“ im Kreis auf. Sie habe eine derartige Kombination nie verwendet, so dass es sich um eine Fälschung handle. Das ergebe sich auch aus der übrigen Machart des Stückes. Der Verkäufer habe in dem vorangehenden Monat 29, in den letzten sechs Monaten 94 und in den letzten zwölf Monaten 178 positive Bewertungen erhalten.

Der Antragstellerin steht aufgrund dieses Sachverhalts ein Anspruch auf Drittauskunft aus Art. 14, 97 Abs. 2 GMVO in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 7 MarkenG zu. Das Angebot verletzt die Markenrechte der Antragstellerin aus Art. 9 Abs. 1 lit. a GMVO in Bezug auf die Gemeinschaftsbildmarke, denn der Anbieter verwendet ein identisches Zeichen - blaue gekreuzte Schwerter - für eine identische Ware, nämlich Porzellan. Darüberhinaus liegt eine Verletzung der Wortmarke vor, denn durch die Angabe „vermutlich M...“ beeinträchtigt der Anbieter die Funktion der Marke, auf die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Betrieb hinzuweisen. Zwar beinhaltet der Hinweis „vermutlich“ eine gewisse Einschränkung; er lässt damit aber auch offen, dass es sich um ein Produkt der Antragstellerin handeln könnte. Damit ist eine Verbindung zur betrieblichen Herkunft hergestellt.

Die Rechtsverletzung ist auch offensichtlich, denn die Antragstellerin hat insgesamt vier Merkmale benannt, aus denen sich ergibt, dass es sich nicht um ein Stück aus ihrem Haus handelt.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund, denn der Antragstellerin ist zur Wahrung ihrer Markenrechte auf eine schnelle Auskunft angewiesen, um sich gegen den Eingriff in ihre absolut geschützten Rechte sofort zur Wehr setzen zu können. Würde sie auf ein Hauptsacheverfahren verwiesen, ließe die Verletzung ihrer Markenrechte über einen längeren Zeitraum an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Wert des Verfahrens wurde auf zwei Drittel des Wertes der Hauptsache festgesetzt.

Dr. Sch...

Dr. D...

K...

Beglaubigt

G...

Justizbeschäftigte

